

Teilrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Bätterkinden

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bätterkinden beschliesst auf Antrag des Gemeinderates die folgende Änderung des Organisationsreglements vom 28. November 2011:

Die nachstehenden Artikel des Organisationsreglements werden wie folgt geändert (die nicht aufgeführte Artikel und Anhänge bleiben unverändert):

- Zuständigkeit Sachgeschäfte
- a) Urnenabstimmung
- Art. 4¹** Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne die Bewilligung von einmaligen Ausgaben, *sowie die weiteren in Art. 5 Abs. 1 Bst. d aufgeführten Geschäfte, soweit CHF 1 Million übersteigend, unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 1 Bst. i.*
- ² Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über
- den Grundsatz, ob mit einer oder mehreren Gemeinden ein Zusammenschluss anzustreben ist;
 - den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden, *namentlich über den Fusionsvertrag und ein allfälliges Fusionsreglement,*
 - die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb der Verfahren nach Gemeindegesetz [BSG 170.11] über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden;
 - das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern, sofern die Steueranlage verändert wird;*
 - die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Organisationsreglements sowie des Abstimmungs- und Wahlreglements;*
 - die Annahme und die Abänderung der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement und Zonenplan).*
- b) Gemeindeversammlung
- Art. 5¹** Die Gemeindeversammlung beschliesst
- die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, *unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 2 Bst. b, e und f; ausgenommen sind Reglementsanpassungen und Reglementsauhebungen, die vom Gemeinderat aufgrund übergeordneten Rechts zu beschliessen sind;*
 - das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern, sofern die Steueranlage unverändert bleibt;*
 - die Jahresrechnung** [wird aufgehoben]
 - soweit CHF 300'000 übersteigend (bis CHF 1 Million)
 - neue Ausgaben sowie den diesen betragsmässig gleichgestellten Geschäften gemäss kantonaler Gemeindeverordnung [BSG 170.111],
 - *von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, wobei der auf die Gemeinde entfallende Betrag für die Bestimmung der Ausgabenzuständigkeit massgebend ist;*
 - **von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,** [wird aufgehoben]
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte;
 - über Ausgabenbeschlüsse des Gemeinderates, sofern dagegen ein Referendum gültig zustande gekommen ist (Art. 26);
 - den Beitritt zu oder den Austritt aus einem Gemeindeverband sowie Reglemente und Reglementsänderungen von Gemeindeverbänden, die in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden fallen **und weitere**

~~Geschäfte, sofern die damit verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet;~~

g) ~~von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit verbundene, auf die Gemeinde entfallende Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet;~~ [wird aufgehoben]

h) [aufgehoben am 02.12.2013]

i) über Initiativen, *unabhängig der damit verbundenen Ausgabe;*

j) und wählt das Rechnungsprüfungsorgan auf Antrag des Gemeinderats.

² Vorbehalten sind die abschliessenden Zuständigkeiten des Gemeinderates nach Art. 13 Abs. 3.

³ Die Gemeindeversammlung nimmt die vom Gemeinderat beschlossene Jahresrechnung zur Kenntnis.

Grundsatz

Art. 10 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Die kantonalen Erlasse umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ ~~Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 ff des kant. Datenschutzgesetzes [BSG 154.04]. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Gemeindeversammlung~~ [wird aufgehoben]

⁴ Der Geschäftsleiter erteilt Listenauskünfte ~~nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes~~ [wird aufgehoben] aus dem Einwohnerkontrollregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

⁵ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

⁶ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

Verordnungen

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung.

² Er bestimmt darin ~~die Einzelheiten der Verwaltungsorganisation~~ [wird aufgehoben]

a) *die Ressortstruktur des Gemeinderats und die Zuweisung der Aufgaben zu den Ressorts,*

b) *die Wahl des Vizepräsidenten durch den Gemeinderat aus dem Kreis der gewählten Gemeinderatsmitglieder,*

c) *die Unterordnungsverhältnisse (Organigramm),*

d) *das Entscheidungsverfahren des Gemeinderats (Einberufung der Sitzungen, Traktandierung, Verhandlungen etc.),*

e) *die Protokollierung von Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die Genehmigung der Protokolle,*

- f) die Organisation der Verwaltung und die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- g) die Funktionenzuweisungen auf die Aufgabenträger,
- h) die Unterschriftsberechtigungen,
- i) die Zahlungsanweisungen

³ Er kann zu weiteren Reglementen Verordnungen erlassen.

Anmeldung

Art. 23 ¹ Initiativbegehren sind beim Gemeinderat anzumelden, bevor mit der Unterschriftensammlung begonnen wird.

Prüfung

² Der Gemeinderat prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden [wird aufgehoben] ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Inkrafttreten der Teilrevision 2026

Art. 78 (neu) ¹ Die im Rahmen der Teilrevision vom ... 2026 geänderten Artikel 4, Artikel 5, Artikel 10, Artikel 15, Artikel 23 und Artikel 78 treten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle des Kantons Bern, am 1. Januar 2027 in Kraft.

² Der im Rahmen der Teilrevision vom ... 2026 geänderte «Anhang I Kommissionen» tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle des Kantons Bern, am 1. Januar 2028 in Kraft.

Anhang I: Kommissionen**Baukommission Bau- und Liegenschaftskommission**

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher des Gemeinderates
Wahlorgan	Gemeinderat
Vorsitz / Organisation	Die Kommission konstituiert sich selbst
Sekretariat	Personal der Gemeindeverwaltung
Untergeordnete Stellen	keine
Aufgaben	<p><u>Baubewilligungen gemäss dem Baureglement</u></p> <p>Die Baukommission erteilt Baubewilligungen gemäss dem kommunalen Baureglement und dem kantonalen Baugesetz, soweit diese in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen.</p> <p><u>Angelegenheiten der Baupolizei</u></p> <p>Die Baukommission ist kommunale Baupolizeibehörde gemäss dem kantonalen Baugesetz.</p> <p><u>Ortsplanung</u></p> <p>Die Baukommission begleitet kommunale Ortsplanungsrevisionen als Fachbehörde. Sie berät den Gemeinderat im Bereich der Ortsplanung und stellt diesem Antrag.</p> <p><u>Begleitung von Hochbauprojekten der Gemeinde</u></p> <p>Die Baukommission begleitet als Fachbehörde Hochbauprojekte der Gemeinde, soweit keine Spezialkommission eingesetzt wurde. Sie stellt dem Gemeinderat Antrag zum Erlass der Vergabeverfügungen.</p> <p>Der Gemeinderat kann der Baukommission weitere Aufgaben ohne Entscheidbefugnisse zuweisen.</p>
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der bewilligten Budgetkredite.
Verfügungskompetenz	Als Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde gemäss dem kommunalen Baureglement und dem kantonalen Baugesetz im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.
Unterschrift	Vorsitz und Sekretariat

Finanz- und Liegenschaftskommission Finanzkommission

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher des Gemeinderates
Wahlorgan	Gemeinderat
Vorsitz / Organisation	Die Kommission konstituiert sich selbst
Sekretariat	Personal der Gemeindeverwaltung
Untergeordnete Stellen	keine
Aufgaben	<p><u>Finanzen</u></p> <p>Die Finanz- und Liegenschaftskommission berät den Gemeinderat in Finanzfragen (inkl. Vorberatung Budget, Finanzplan und Rechnung). Sie stellt dem Gemeinderat Antrag.</p> <p><u>Liegenschaften</u></p> <p>Die Finanz- und Liegenschaftskommission hat die Aufsicht über die Gemeindeliegenschaften im Finanz- und Verwaltungsvermögen, soweit nicht eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.</p> <p>Sie berät den Gemeinderat insbesondere in Fragen zum Unterhalt (inkl. Sanierung) und zur Nutzung der Gemeindeliegenschaften und stellt dem Gemeinderat Antrag.</p> <p>Der Gemeinderat kann der Finanz- und Liegenschaftskommission weitere Aufgaben ohne Entscheidungsbefugnisse zuweisen.</p>
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der bewilligten Budgetkredite.
Verfügungskompetenz	keine
Unterschrift	Vorsitz und Sekretariat

Kommission für Gesellschaft Kulturkommission

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher des Gemeinderates
Wahlorgan	Gemeinderat
Vorsitz / Organisation	Die Kommission konstituiert sich selbst
Sekretariat	Personal der Gemeindeverwaltung
Untergeordnete Stellen	keine
Aufgaben	<p><u>Anlässe</u></p> <p>Die Kommission für Gesellschaft plant und organisiert Anlässe im Interesse der Gemeinde.</p> <p><u>Alter & Kinder/Jugend</u></p> <p>Die Kommission für Gesellschaft ist Fachbehörde in Altersfragen sowie im Bereich Kinder/Jugend. Sie berät den Gemeinderat und stellt diesem Antrag.</p> <p><u>Dorfbeflagung</u></p> <p>Die Kommission für Gesellschaft entscheidet, an welchen Anlässen das Dorf beflaggt wird und ordnet die Dorfbeflagung an.</p> <p><u>Sitzbänke</u></p> <p>Die Kommission für Gesellschaft entscheidet über die Standorte der gemeindeeigenen Sitzbänke und hat die Aufsicht über deren Unterhalt.</p> <p>Der Gemeinderat kann der Kommission für Gesellschaft weitere Aufgaben ohne Entscheidbefugnisse zuweisen.</p>
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der bewilligten Budgetkredite.
Verfügungskompetenz	keine
Unterschrift	Vorsitz und Sekretariat

Tiefbaukommission

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher des Gemeinderates
Wahlorgan	Gemeinderat
Vorsitz / Organisation	Die Kommission konstituiert sich selbst
Sekretariat	Personal der Gemeindeverwaltung
Untergeordnete Stellen	keine
Aufgaben	<p><u>Gemeindestrassen</u></p> <p>Die Tiefbaukommission hat die Aufsicht über die Gemeindestrassen (inkl. öffentliche Plätze). Sie berät den Gemeinderat in Fragen zur Planung, zum Bau und zum Unterhalt (inkl. Sanierung) der Gemeindestrassen und stellt diesem Antrag.</p> <p><u>Öffentliche Beleuchtung</u></p> <p>Die Tiefbaukommission hat die Aufsicht über die öffentliche Beleuchtung (öB). Sie berät den Gemeinderat in Fragen zur Planung, zum Bau und zum Unterhalt der öB und stellt diesem Antrag.</p> <p><u>Signalisationen, ruhender Verkehr und Langsamverkehr</u></p> <p>Die Tiefbaukommission hat die Aufsicht über die Signalisation, den ruhenden Verkehr und den Langsamverkehr. Sie erlässt die erforderlichen Anordnungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Sie berät den Gemeinderat in entsprechenden Fragestellungen und stellt diesem Antrag.</p> <p><u>Wasser- und Abwasser; Ver- und Entsorgung</u></p> <p>Die Tiefbaukommission hat die Aufsicht über die Abwasserentsorgung. Sie berät den Gemeinderat in Fragen zur Planung, zum Bau und zum Unterhalt (inkl. Sanierung) von Ver- und Entsorgungsanlagen und stellt diesem Antrag.</p> <p>Der Gemeinderat kann der Tiefbaukommission weitere Aufgaben ohne Entscheidbefugnisse zuweisen.</p>
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der bewilligten Budgetkredite.
Verfügungskompetenz	Für Signalisationen und für Anordnungen im Bereich des ruhenden Verkehrs sowie des Langsamverkehrs, im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.
Unterschrift	Vorsitz und Sekretariat

Umweltkommission

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher des Gemeinderates
Wahlorgan	Gemeinderat
Vorsitz / Organisation	Die Kommission konstituiert sich selbst
Sekretariat	Personal der Gemeindeverwaltung
Untergeordnete Stellen	keine
Aufgaben	<p><u>Natur- und Landschaftsschutz</u></p> <p>Die Umweltkommission ist Fachbehörde im Bereich Biodiversität, Natur- und Landschaftsschutz im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Sie berät den Gemeinderat bei entsprechenden Fragestellungen und stellt diesem Antrag.</p> <p><u>Friedhof</u></p> <p>Die Umweltkommission hat die Aufsicht über den Friedhof der Gemeinde Bätterkinden.</p> <p><u>Umwelt- und Energie-Themen</u></p> <p>Die Umweltkommission ist Fachbehörde in Umwelt-, Entsorgungs- und Energie-Fragen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Sie berät den Gemeinderat bei diesen Themen und stellt diesem Antrag.</p> <p><u>Öffentlicher Verkehr</u></p> <p>Die Umweltkommission berät den Gemeinderat bei Fragestellungen zum öffentlichen Verkehr und stellt diesem Antrag.</p> <p><u>Wasserbau / Gewässer</u></p> <p>Die Umweltkommission hat die Aufsicht über den Unterhalt der öffentlichen Gewässer. Sie berät den Gemeinderat bei Fragestellungen zum Wasserbau und stellt diesem Antrag.</p> <p>Der Gemeinderat kann der Umweltkommission weitere Aufgaben ohne Entscheidbefugnisse zuweisen.</p>
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der bewilligten Budgetkredite.
Verfügungskompetenz	Als Aufsichtsbehörde über den Friedhof im Rahmen des Friedhof- und Bestattungsreglements.
Unterschrift	Vorsitz und Sekretariat

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Mitgliederzahl	12-15
Mitglied von Amtes wegen	<ul style="list-style-type: none"> - Ressortvorsteher des Gemeinderates - Geschäftsleiter - Stimmregisterführer
Wahlorgan	Gemeinderat
Vorsitz / Organisation	Die Kommission konstituiert sich selbst
Sekretariat	Personal der Gemeindeverwaltung
Untergeordnete Stellen	keine
Aufgaben	<p>Leitung, Überwachung und Ausmittlung der Ergebnisse der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte und der kommunalen Erlasse.</p> <p>Der Gemeinderat kann dem Abstimmungs- und Wahlausschuss weitere Aufgaben ohne Entscheidbefugnisse zuweisen.</p>
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der bewilligten Budgetkredite.
Unterschrift	Vorsitz und Sekretariat

Kommission für Soziales [wird aufgehoben]

*[Bereits aufgehoben am 26.11.2012 bzw. am 30.11.2015:
Vormundschafts- und Sozialkommission
Kommission für Altersfragen
Jugendkommission]*

Beschluss zur Teilrevision des Organisationsreglements

Die Gemeindeversammlung von Bätterkinden nahm am XX.XX.2026 die Teilrevision des Organisationsreglements an.

Der Leiter der Gemeindeversammlung:

Die Geschäftsleiterin

.....
Jürg Eberhart

.....
Jocelyne Kläy

Auflagezeugnisse

Die Geschäftsleiterin hat die Teilrevision des Organisationsreglements vom ... bis ... in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom ... bekannt.

Die Geschäftsleiterin

.....
Jocelyne Kläy

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am _____